

die Zweckmäßigkeit meines Antrags aufgeführten Gründe scheinen mir nicht beweisend zu sein. Sie bezieht sich hauptsächlich auf den Inhalt des §. 115. der Verfassungsurkunde, hier handelt es aber um die Bestimmung des terminus a quo und ad quem. Wenn man die alte und neue Zeit als ein fortlaufendes Ganzes betrachtet, so hat die Deputation allerdings Recht; sieht man aber die Verfassungsurkunde als ein Epoche machendes Ereigniß an, in Folge dessen die goldne Inschrift unseres Saals einen Hauptabschnitt in der Geschichte Sachsens bezeichnet, so wird die Rechnung eine ganz andere. Und diese dünkt mich die allein richtige. Denn mit der Verfassungsurkunde und der darin ausgesprochenen Aufhebung des Feudalsystems ist ein neuer Geist, und eine neue Form und neue Grundsätze des Staatslebens eingeführt, und das alte Sprichwort wahr geworden: „Das Alte ist vergangen, es ist Alles neu worden.“ — Die alte Zeitrechnung hat mit 1830 aufgehört, die neue mit 1831 angefangen. In dieser Beziehung schließt die erste dreijährige Periode der neuen Zeit mit dem Jahre 1834. Dieses würde das Jahr sein, in welchem der Landtag zu halten gewesen wäre. Allein er ward wohl darum auf 1833 einberufen, um dem Lande die Wohlthaten der Verfassung nicht vorzuenthalten. Und insofern stimmte man vollkommen mit §. 115. der Verfassungsurkunde überein, wo es heißt: „längstens“. Meine Berechnung scheint daher nicht unrichtig, und um so richtiger zu sein, als der jetzige Landtag erst mit dem Jahre 1834 zu Ende geht, ohnehin aber seiner Dauer nach für 3 Landtage gelten kann. Insofern stimme mein Antrag mit den constitutionellen Grundsätzen wohl überein. Der von der Deputation angeführte Hauptgrund also dürfte kaum für triftig gelten; alle übrigen Gründe aber sind nur subsidiärer Natur. Denn wenn man in der Schrift von der Vorlage neuer Gesetzbücher auf den Landtagen 1836 und 1839 gesprochen hat, so findet dieß seinen Grund darin, weil jene Schrift im Jahre 1833 erging, und von diesem Jahre an gerechnet wurde. — Daß ferner mein Antrag dem §. 98. der Verfassungsurkunde zuwider sei, glaube ich nicht, denn dann würde die Verfassungsurkunde schon jetzt überschritten sein. — Endlich hält man die Ausführung meines Antrags vielen Schwierigkeiten unterworfen, indem man erst Erfahrungen über den Erfolg der neuen Einrichtungen gesammelt haben müsse. Was will man aber bis zum Jahre 1836 für große Erfahrungen in dieser Art machen? — Der Antrag des Hrn. Bürgermeister Reiche-Eisenstuck setzt ebenfalls einen Ruhepunct voraus. Unter diesen Umständen sehe ich meinen Antrag noch nicht widerlegt, bin vielmehr darin bestärkt worden, und nehme ihn nicht eher zurück, als bis die Regierung Bedenken dagegen erhebt.

Referent v. Carlowitz: Der geehrte Herr Antragsteller wird gewiß zugeben, daß sein Antrag eigentlich weiter nichts als eine Petition ist, und es versteht sich von selbst, daß solche nur bei erfolglicher Zustimmung der Regierung von Erfolg sein kann. So weit ist man indessen noch gar nicht; es handelt sich darum, ob man einen Antrag stellen will, und ob solcher zulässig erscheint. In letzterer Hinsicht gebe ich nun freilich

dem §. 115. eine ganz andere Deutung als der Herr D. Großmann, muß auch dessen Zeitrechnung falsch finden, da Verfassungsurkunde und Landtag zwei sehr verschiedene Dinge sind. Die Deputation hat nicht unterlassen, in den ältern Landtagsacten nachzuforschen, und dabei gefunden, daß ein großer Theil der Stände von 1831 eine dreijährige Bewilligungsperiode zu lang gefunden hat, und nur durch Aufnahme des Wortes: „längstens“ in den §. 115. von dem Verlangen, die Bewilligung auf zwei Jahre zu beschränken, abzubringen gewesen ist. Um das von der Schrift wegen Beschleunigung des Erscheinens von Gesetzbüchern hergenommene Argument zu entkräften, hat Herr D. Großmann geäußert, wie hier bloß der Umstand entschieden habe, daß man sich bei Abfassung der Schrift im Jahre 1833 befunden habe. Dieß ist aber unrichtig, denn die Schrift ist erst in der Mitte des jetzt laufenden Jahres abgegangen, und die 2. Kammer dürfte, wie der Gang der Verhandlungen bewährt, kaum die Verschiebung der Vorlegung des Civilgesetzbuches bis zum dritten constitutionellen Landtage genehmigt haben, wenn sie dabei nicht an das Jahr 1839, sondern das Jahr 1840 hätte denken müssen. Daß man Erfahrungen vor der Bewilligung auf 1837 sammle, ist durchaus nothwendig, allein es handelt sich um neue Einrichtungen, bei denen sich schon in der Einrichtung selbst in der Regel zeigt, was sie kosten; muß nun aber hierbei etwa über die Bewilligung hinausgegangen werden, so ist es doppelt bedenklich, die neue Zusammenkunft der Stände zu lange zu verschieben.

D. Großmann: Wenn ich davon gesprochen habe, daß bloß die Abneigung der Regierung gegen meinen Antrag das entscheidende Wort sein werde, so will ich damit keineswegs der Abstimmung vorgreifen, sondern beziehe diese Aeußerung lediglich auf die dadurch bedingte Zurücknahme des Antrags von meiner Seite. Sehr zu wünschen bleibt es aber gewiß, die Staatskasse, nachdem der jetzige Landtag Hunderttausende an Kosten verursacht, nicht sobald wieder in Contribution zu setzen.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck hat beim Präsidio einen Antrag eingereicht, in Betreff dessen er sich also vernehmen läßt: Ich muß es wahrhaft bedauern, dem Großmannischen Antrage nicht beitreten zu können, indem ich in solchem keine Verminderung der Landtagskosten, keine Abkürzung der Landtagsverhandlungen und Beschleunigung des Geschäftsganges selbst, sondern nur eine Verschiebung der Landtagsgeschäfte von dem Jahre 1836 auf das Jahr 1837 erblicken kann. Denn was einmal zur Berathung der Stände gelangen muß, ist im Erfolg einerlei, ob es 1836 oder 1837 die nöthige Zeit in Anspruch nimmt. Ich finde die Erreichung der Absicht, die meinem verehrten Freunde vorgeliegen hat, in einem ganz anderen Antrage verfolgt, nämlich in der Abkürzung der Landtagsverhandlungen überhaupt. Ich habe mir daher erlaubt, den Antrag zu stellen: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, im Voraus zu Beschleunigung des Geschäftsganges bei nächstem Landtage behufige Einleitun-